

Protokoll

über den 21. Ordentlichen Verbandstag des Badmintonverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV)

Datum: 25.06.2011
Tagungsort: Aquadrom, Buchenkampweg 9, 18181 Graal-Müritz
Dauer: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Anwesend: siehe Ausführungen zu TOP 2 der Tagesordnung und Anlage Nr.1

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Präsident Thomas Paul (P Paul) - als Sitzungsleiter - eröffnet den 21. Ordentlichen Verbandstag des BVMV. Er begrüßt die Delegierten der Mitgliedsvereine und die Amts- und Funktionsträger des BVMV.

P Paul stellt fest, dass gemäß der BVMV-Satzung in der geltenden Fassung form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Der Verbandstag ist damit gemäß § 15 der BVMV-Satzung beschlussfähig.

Es werden keine Änderungen zur vorliegenden Tagesordnung gewünscht.

TOP 2

Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen

Es erfolgt die Abfrage der Anwesenheit und die Vergabe der Stimmen.

Es sind 24 stimmberechtigte Delegierte (inkl. Vorstand), die insgesamt 33 Stimmen von maximal 40 Stimmen vertreten, 2 beratende Teilnehmer/Innen anwesend. Die einfache Mehrheit liegt bei 17 Stimmen und die 2/3 Mehrheit 22 Stimmen.

Auf die Anlage Nr. 1 zu diesem Protokoll wird verwiesen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Zulassung vorliegender Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

TOP 4

Festsetzung der Tagesordnung

Die im Einladungsheft zum Verbandstag vorliegende Tagesordnung wird einstimmig angenommen/bestätigt.

TOP 5

Rechenschaftsbereichte der BVMV-Organe (Anlage 7 „Tagungsmaterialien II“ Einladungsheft)

1. Bericht des Präsidenten:

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Plenum. P Paul berichtet ergänzend über den DBV-Verbandstag vom 18.06.2011 in Gera. Des Weiteren macht er eine Bestandsaufnahme des BVMV. Dieser befindet sich in einer Erfolgskrise und hat rückläufige Mitgliederzahlen. Er gibt Anregungen zur Mitgliedergenerierung für die Vereine z.B. Darstellung des Barmer-Modells „Deutschland bewegt sich“. Ebenfalls erfolgt die Anregung zur Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Vorstandes und Mitgliedsvereinen, zur Erarbeitung von Konzepten zur Überwindung der Erfolgskrise.

2. Bericht Vizepräsident für Sport:

Es erfolgt eine Wortmeldung des Sportfreundes Jürgen Teichmann (BSV Einheit Greifswald), welcher die Tatsache hinterfragt, dass ob nur „klassische Hobbyspieler“ in Pommern- und Mecklenburgrunde spielen dürfen oder, ob auch ehemalige „aktive Spieler“ einsetzbar wären. Die Diskussion wird, weil es sich um eine Auslegung der Spielordnung und des Sinnes der Pommern- und Mecklenburgrunde handelt, auf TOP 12 verlegt.

3. Bericht Vizepräsident für Finanzen:

Keine Wortmeldung.

4. Bericht des Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit:

Keine Wortmeldung. VP Redlich stellt die neuerearbeitete Internetseite des BVMV vor, deren Freischaltung am 01.07.2011 erfolgen soll.

5. Bericht des Lehrwartes:

Keine Wortmeldung. Lehrwart Richter erfragt gegenüber den Delegierten den Bedarf an einem Trainer-C-Lehrgang für die kommende Spielzeit. Die Resonanz ist groß, sodass er die Planung eines Lehrganges in Angriff nehmen will.

TOP 6**Bericht der Kassenprüfer
(Anlage 7 „Tagungsmaterialien II“ Einladungsheft)**

Der Bericht der Kassenprüfer liegt dem Verbandstag von beiden Kassenprüfern unterschrieben im Original vor. Die Prüfungen ergaben keine Unregelmäßigkeiten. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Zum vorliegenden Etatbericht/Finanzplan werden keine Wortmeldungen getätigt.

TOP 7**Entlastung des Vorstandes**

Die Entlastung des Vorstandes durch den Verbandstag erfolgt einstimmig.

TOP 8**Wahl eines Wahlleiters mit 2 Helfern**

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt.

Es stellen sich zur Verfügung:

Als Wahlleiter Thomas Greeck sowie als Wahlhelfer Stefan Trost und Marko Zülske.

TOP 9**Wahl der Organe**Wahl des Vizepräsidenten für Sport:

Maik Pierron stellt sich zur Wahl. Keine weiteren Bewerber.

Einstimmig gewählt.

Maik Pierron nimmt die Wahl an.

Wahl des Vizepräsidenten für Finanzen:

André Wiechmann stellt sich zur Wahl. Keine weiteren Bewerber.

Einstimmig gewählt.

André Wiechmann nimmt die Wahl an.

Wahl des Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit:

Matthias Redlich stellt sich zur Wahl. Keine weiteren Bewerber.

Einstimmig gewählt.

Matthias Redlich nimmt die Wahl an.

Wahl des Jugendwartes:

Michael Hewelt stellt sich zur Wahl. Keine Mitbewerber.
 Einstimmig gewählt.
 Michael Hewelt nimmt die Wahl an.
Wahl des Schiedsrichterwartes:
 Keine Bewerber.

TOP 10 **Genehmigung des Haushaltsplanes**

VP Wiechmann erläutert die Einzelposten des Haushaltsplanes 2011. Der Haushaltsplan wird einstimmig genehmigt.

TOP 11 **Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen**

1. Satzungsneufassung (Anlage 1 Einladungsheft)

Es liegt eine Beschlussvorlage des Vorstandes zur Satzungsneufassung vor.

Es folgen Erläuterungen zur Satzungsneufassung und deren Notwendigkeit durch P Paul. Wortmeldung von Michael Hewelt im Zusammenhang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „ungeschriebene Sportgesetze“. Erklärungen von P Paul und Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Burgdorf-Bressem führen zur Klärung der Frage. Es folgt dann die Abstimmung zur beantragten Satzungsneufassung. Es ergeht ein einstimmiger Beschluss, dahingehend die Satzung in der vorgelegten Fassung zu ändern und den Antrag in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der 21. Ordentliche Verbandstag am 25.06.2011 in Graal-Müritz des „Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ hat nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen. Die Neufassung der Satzung lautet wie folgt:

**Satzung
 des
 Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 vom 25.06.2011**

**§ 1
 Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen „Badminton-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (BVMV). Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald (Nr. VR 213) eingetragen.

(2) Der BVMV ist der Zusammenschluss der den Badminton-sport betreibenden Vereine des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der BVMV ist dem „Deutschen Badminton-Verband e.V.“ (DBV) und dem „Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (LSB-MV) als ordentliches Mitglied angeschlossen.

(4) Der BVMV ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen BFA Federball Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

**§ 2
 Gliederung**

(1) Der Verband kann sich in Bezirke gliedern. Jeder Bezirk kann sich in Kreise gliedern.

(2) Die Satzung und die Ordnungen des BVMV gelten sinngemäß auch für die Bezirks- und Kreisverbände.

**§ 3
 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der BVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des BVMV ist insbesondere die Pflege und Förderung des Badminton-sports in Mecklenburg-Vorpommern. Der BVMV trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend bei.

(2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der BVMV insbesondere folgende Aufgaben:

a) Den Badminton-sport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren, zu betreiben und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine, vornehmlich der Jugend zu dienen.

b) Den Mecklenburg-Vorpommerschen Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder zu regeln.

c) Für alle seine Mitglieder eine einheitliche Regelauslegung in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.

d) Die Veranstaltungen zu den Landesmeisterschaften in allen Altersklassen und Disziplinen, die Durchführung von Ranglistenturnieren sowie alle weiteren den Landesverband betreffenden Wettkämpfe zu regeln.

(3) Der BVMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des BVMV dürfen nur für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des BVMV.

(5) Es darf kein Mitglied bzw. keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen sowie alle Entscheidungen, die von den Organen des BVMV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Badminton-Kreis- bzw. Stadtverbände (soweit vorhanden), für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich und bindend.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind diese Satzung sowie die folgenden Ordnungen:

- a) Spielordnung (SO)
- b) Schiedsrichterordnung (SRO)
- c) Rechtsordnung (RO)
- d) Jugendordnung (JO)
- e) Finanzordnung (FO)
- f) Geschäftsordnung (GO)
- g) Ehrenordnung (EO)
- h) Wahlordnung (WO)
- i) Lehr- und Ausbildungsordnung (LAO)

(3) Die in den Rechtsgrundlagen verwendete grammatisch maskuline Personenbezeichnung (z.B. „Spieler“) gilt gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des BVMV kann jede den Badminton-sport betreibende Abteilung eines Vereins bzw. jeder Verein mit allen seinen Mitgliedern werden, wenn der Verein eingetragen, als gemeinnütziger Verein anerkannt und er Mitglied im LSB M-V ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BVMV kann jeder den Badminton-Sport betreibende, eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein werden, sofern er auch Mitglied im LSB M-V ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins unter Beifügung der Vereinssatzung, eines Mitgliederverzeichnisses und der Anschrift des Vorsitzenden beim Vorstand des BVMV zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaften von weiteren Vereinen werden vorläufig mit Zustimmung des Vorstandes, endgültig durch Beschluss des Verbandstages erworben.

(3) Für die Aufnahme in den Verband wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Fälligkeit und Höhe sich aus der Finanzordnung des BVMV ergibt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BVMV wird beendet

- a.) durch Auflösung des Vereins
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins.

§ 8

Austritt

(1) Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden, wobei der Zugang zur Fristwahrung entscheidend ist.

§ 9

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden, und zwar ausschließlich in folgenden Fällen;

1.) wenn ein Mitgliedsverein die in § 11 vorgesehenen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortgesetzt wird.

2.) wenn der Mitgliedsverein trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen dem BVMV gegenüber bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

3.) wenn der Mitgliedsverein vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a.) das Ansehen des BVMV schädigt oder
- b.) gegen die Interessen des BVMV verstößt oder
- c.) gegen die sich aus den geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzen ergebenden Grundsätze verstößt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsvereine regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbstständig.

(2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des BVMV teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen. Die Mitglieder haben insoweit bei den Verbandstagen des BVMV ein Stimmrecht, welches nach § 17 dieser Satzung durch deren Vertreter ausgeübt wird.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung durch den BVMV und Teilnahme an dessen Spielbetrieb.

(4) Die Rechte der Mitgliedsvereine einschließlich ihrer Einzelmitglieder ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind. Das Ruhen der Mitgliedsrechte muss den betreffenden Mitgliedsvereinen angedroht werden. Über das Ruhen der Mitgliederrechte entscheidet der Vorstand.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des BVMV sind verpflichtet,

a.) mit dem BVMV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den BVMV bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke zu unterstützen;

b.) die Rechtsgrundlagen zu beachten sowie die Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen, welche seine Organe gem. § 12 Nr. 1 bis 3 im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit fassen;

c.) Bestands- und andere Erhebungen auf Anforderung des BVMV zu erstellen und fristgerecht einzureichen;

d.) jeden Wechsel in der Vereins-, Abteilungs-, Sparten- bzw. Sektionsführung dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden;

e.) beauftragte Vertreter des BVMV an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;

f.) ihre Satzungen so zu gestalten, dass diese der Satzung des DBV und BVMV nicht entgegenstehen;

g.) Beiträge, Gebühren und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht an den BVMV zu entrichten;

h.) in allen aus der Mitgliedschaft zum BVMV erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die vorgesehenen Organe des BVMV anzurufen und nicht die ordentliche Gerichte;

(2) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 11 I ist nach RO und FO vorzugehen.

§ 12 Organe

Der BVMV hat folgende Organe:

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. das Verbandsgericht,
4. die Ausschüsse:
 - a.) Spielausschuss
 - b.) Jugendausschuss
 - c.) Schiedsrichterausschuss
 - d.) der Lehr- und Leistungsausschuss sowie
 - e.) Schulsportausschuss

§ 13 Verbandstag, Einberufung

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des BVMV. Er tritt jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte zu einer als „Ordentlicher Verbandstag“ benannten Versammlung zusammen.

(2) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des BVMV bzw. in dessen Stellvertretung durch zumindest zwei Vizepräsidenten des BVMV gemeinsam. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Der Präsident des BVMV bzw. in dessen Stellvertretung zumindest zwei Vizepräsidenten des BVMV gemeinsam hat/haben einen „Außerordentlichen Verbandstag“ einzuberufen, wenn ein entsprechender An-

trag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BVMV vorliegt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(4) Ein ordnungsgemäß beantragter „Außerordentlicher Verbandstag“ muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

(5) Tagesordnungspunkte eines „Außerordentlichen Verbandstages“ können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(6) Die Leitung des Verbandstages, ordentlich wie außerordentlich, obliegt dem Präsidenten bzw. in dessen Stellvertretung den Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 14

Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen
2. dem Vorstand
3. den beiden Kassenprüfern
4. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts

(2) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde.

(3) Er ist nicht bzw. nicht mehr beschlussfähig, wenn zwei Drittel der zu Beginn des jeweiligen Verbandstages anwesenden Stimmen abwesend sind.

(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der BVMV gemäß den Regelungen der Finanzordnung des BVMV für seinen Vorstand, den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und die beiden Kassenprüfer;
2. die Mitglieder für ihre Delegierten.

§ 15

Verbandstag, Stimmrecht, Inkrafttreten

(1) Auf dem Verbandstag haben Stimmrechte

- a) der Vorstand,
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine

nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Vorstandsmitglieder des BVMV haben je eine Stimme. Sie dürfen/können nicht als Delegierte ihres Mitgliedvereins abstimmen.

(3) Jeder Mitgliedsverein bzw. jedes Mitglied erhält eine Grundstimme und zusätzlich bei einer nachgewiesenen Mitgliederstärke

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| von 51 bis 100 Einzelmitgliedern | eine weitere Stimme |
| von 101 bis 150 Einzelmitgliedern | zwei weitere Stimmen |
| von 151 bis 200 Einzelmitgliedern | drei weitere Stimmen |
| usw. | |

Die Mitgliederstärke wird durch Bestandserhebung mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.

(4) Die Mitgliedsvereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter bis zu 3 Stimmen vertreten kann.

(5) Das Stimmrecht einzelner Betroffener ist ausgeschlossen:

1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
2. bei Abstimmung über die Entlastung von Verbindlichkeiten,
3. bei Abstimmungen über den Ausschluss,
4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen und
5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.

(6) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(7) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern nicht eine andere Regelung beschlossen wird.

§ 16

Verbandstag, Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können nur schriftlich von den Organen des BVMV und dessen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

(2) Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag bei der BVMV-Geschäftsstelle einzureichen und von dieser den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist schriftlich bekanntzugeben.

(3) Anträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäßen Antrages sind.

(4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des BVMV sind unzulässig.

(5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung.

§ 17

Verbandstag, Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer, eines Ersatzkassenprüfers und der Mitglieder des Verbandsgerichtes;
2. die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Beitrages;
4. die Genehmigung eines Nachtragshaushaltsplanes des laufenden Jahres;
5. die Aufnahme und/oder der Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen;
6. die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen;
7. die Auflösung des BVMV(Vereins);
8. Behandlung von Anträgen i.S.d. § 16 der Satzung;
9. Vergabe von Meisterschaften, § 23 III der Satzung bleibt unberührt,

§ 18

Verbandstag, Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer und deren Stimmenanzahl;
3. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
4. Festsetzung der Tagesordnung;
5. Rechenschaftsberichte der BVMV-Organen gem. § 12 Nr. 2 und 4. der Satzung;
6. Bericht der Kassenprüfer;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr;
8. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
9. Satzungs- und/oder Ordnungsänderungen;

10. Wahl eines Wahlleiters und von zwei Wahlhelfern;
11. Entlastung der BVMV-Organe gem. § 12 Nr. 2 bis 4. der Satzung;
12. Neuwahl der BVMV-Organe nach § 12 Nr. 2 und 3 der Satzung;
13. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer;
14. weitere Anträge;
15. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Ordentlichen Verbandstag und
16. Verschiedenes.

§ 19 Verbandstag, Wahlen

- (1) Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen (Wahlkommission). Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- (3) Bei mehreren Vorschlägen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit (größer als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
- (7) Wählbar sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bei Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 20 Verbandstag, Protokoll

Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss die Tagesordnungspunkte inhaltlich wiedergeben. Beschlüsse und Wahlen sind wörtlich aufzunehmen.

Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Tagungsleiter unterschrieben werden (§ 13 VI der Satzung). Die Unterschriften bekräftigen die Beschlüsse des Verbandstages.

Eine Abschrift (Ablichtung) des Protokolls ist innerhalb von acht Wochen allen Vereinen sowie den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 21 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten für Sport

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der BVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schiedsrichterwart
 - e) dem Lehrwart

Er kann - bei Notwendigkeit - ergänzt werden durch f) den Schulsportreferenten
g) den Breitensportreferenten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung eine Geschäftsverteilung, in welcher u.a. die Einzelheiten der Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder einvernehmlich festzulegen sind.

(3) Ein ggf. hauptamtlicher Geschäftsführer gehört dem Gremium mit beratender Stimme an.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für das jeweilige Ressort gewählt ist.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden	der Präsident der Sportwart der Lehrwart
in den Jahren mit ungerader Endzahl	die Vizepräsidenten der Jugendwart der Schiedsrichterwart gewählt.

Nicht besetzte Vorstandsposten können auf jedem Ordentlichen Verbandstag gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Treten der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichtes einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 13 IV der Satzung gilt entsprechend.

(6) Wird auf einem Ordentlichen oder Außerordentlichem Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen ein Misstrauensantrag gegen ein gewähltes Vorstandsmitglied gestellt, kann dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Auf diesem Verbandstag kann ein Vorstandsmitglied neugewählt werden. Macht der Verbandstag von dem Recht auf die sofortige Neuwahl keinen Gebrauch, greift § 21 VII der Satzung ein.

(7) Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein auf Grund der Satzung gewähltes BVMV-Organ aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Nachwahl auf einem Außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. § 12 V der Satzung gilt analog.

(8) Nachwahlen bzw. Nachberufung innerhalb einer laufenden Amtsdauer (Amtsperiode) werden für die noch verbleibende Amtszeit des vormaligen Amtsinhabers vorgenommen.

§ 22

Vorsitz im Vorstand, Geschäftsführung, Kompetenzen

(1) Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins/BVMV. Er steht dem Vorstand vor und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand tritt auf Ladung des Präsidenten mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines/BVMV zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung und/oder Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der BVMV-Organe dem Verbandstag vorbehalten sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereines (BVMV) zuständig. Er tritt auf Ladung des Präsidenten mindestens viermal im Jahr zusammen.

(4) Der Verein (BVMV) unterhält eine Geschäftsstelle. Diese untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten soweit dies nicht auf einen Geschäftsführer übertragen wurde.

§ 23

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse aufheben.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BVMV zu entbinden und diese ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zur Neuwahl durch andere Verbandsangehörige zu ersetzen. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde. Diese ist innerhalb von einer Woche beim Verbandsgericht schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist bis zu einer etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam.

(3) Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschließt der Vorstand die Vergabe BVMV-Veranstaltungen mit Ausnahme der Meisterschaften, vorbehaltlich anderer Regelungen.

§ 24

Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für das Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitswesen im BVMV.

Ihm obliegt insbesondere der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Verbindung zu allen Medien.

Er ist verantwortlich für Inhalt und Wortlaut des unter BLV Mecklenburg-Vorpommern im amtlichen Organ des DBV „Badminton-Sport“ erscheinenden Textes nebst dem Inhalt der Internetseite des BVMV.

§ 25

Vizepräsident für Finanzen

(1) Der Vizepräsident für Finanzen ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes zuständig.

(2) Er hat bei der Führung seines Geschäftsbereiches die Rechnungsgrundlagen des Verbandes sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der BVMV-Organen zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten werden in der Finanzordnung des BVMV und den jeweiligen Jahres-Haushaltsplänen geregelt.

§ 26

Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen, eine juristische Ausbildung als Master oder eine adäquate juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beziehung der Ersatzbeisitzer.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem Organ des BVMV nach § 12 Nr. 2 und Nr. 4 der Satzung angehören.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

(4) Das Verbandsgericht übt die Rechtssprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen des BVMV, des DBV und der Rechtsordnung (RO) aus.

(5) Die Sitzungen des Gerichtes sind öffentlich. Die Beratungen geheim. Näheres regelt die Rechtsordnung.

(6) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

Spielausschuss

(1) Der Spielausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Die Beisitzer sind auf dem Verbandstag zu wählen. Jedes Mitglied soll einem anderen Verein angehören. Dem Ausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Spielausschuss leitet die vom Verband veranstalteten Spiele, stellt die Verbandsmannschaften auf und bestimmt die Teilnehmer für die überregionalen Meisterschaften. Er leitet den Spielbetrieb auf Landesebene. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.

(3) Der Spielausschuss entscheidet Vergehen und Verstöße bei Spielen und Meisterschaften sowie Turnieren und sonstigen Wettbewerben in erster Instanz.

§ 28 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Der Jugendwart wird auf dem Verbandstag gewählt. Die Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Jedes Mitglied des Ausschusses soll einem anderen Verein angehören.

(2) Dem Jugendausschuss obliegt die verantwortliche Leitung aller Wettbewerbe auf Verbandsebene im Jugend- und Schülerbereich.

(3) Vergehen und Verstöße bei diesen Veranstaltungen ahndet er in erster Instanz.

§ 29 Lehr- und Leistungsausschuss

(1) Der Lehr- und Leistungsausschuss besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzenden. Dem Ausschuss gehören der Sportwart, der Jugendwart und der Landestrainer an.

(2) Aufgabenbereich und Zuständigkeit ergeben sich aus der Lehr- und Ausbildungsordnung sowie weiteren Ordnungen des BVMV.

§ 30 Schiedsrichterausschuss

(1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt.

(2) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt verantwortlich die Schiedsrichteraus- und Fortbildung im BVMV-Bereich.

§ 31 Kassenprüfer

(1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen keinem BVMV-Organ nach § 12 Nr. 2 bis Nr.4 der Satzung angehören.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes wird jedes Jahr rechtzeitig vor dem Verbandstag durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Vizepräsidenten für Finanzen.

(3) Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Eine Wiederwahl ist immer möglich.

§ 32 Veröffentlichungen

Der BVMV ist Herausgeber seiner Internetseite, amtliche Nachrichten sind auf dieser Internetseite zu veröffentlichen. Sofern dies nicht erfolgt, sind alle Nachrichten den Mitgliedern auf postalischem Weg oder mittels „e-mail“ bekannt zu geben.

§ 33 Ehrenamtliche Tätigkeit, Behandlung von Protokollen und Beschlüssen, und Haftung

(1) Die Mitglieder der BVMV-Organen müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen keine entgeltlichen Aufträge des BVMV annehmen.

(2) Grundsätzlich sind Aufwandsentschädigungen zulässig. Über Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet der Verbandstag im Rahmen des Haushaltsplanes

(3) Von allen Sitzungen der Organe des BVMV sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs unterschrieben sind. Die Protokolle sind dem Vorstand (Geschäftsstelle) innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Gleiches gilt für Urteile des Verbandsggerichts und Beschlüsse der Organe.

(4) Die Haftung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den BVMV (inkl. Unterlassungen) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 34

Satzungs- und Ordnungsänderungen

(1) Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.

(2) Für Änderungen der in § 3 II der Satzung genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung und Ordnung nichts anderes ergibt.

(3) Zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 35

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

(2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 80 % aller stimmberechtigten Vereine notwendig. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine ohne Stimmrecht des Vorstandes.

(3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Eigentum nach beendeter Liquidation dem LSB Mecklenburg-Vorpommern zum Zweck der sportlichen Jugendpflege zuzuführen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 36

Beschlussfassung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 25.06.2011 in Graal-Müritz beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1990 mit den Änderungen vom 15.06.1991, 06.06.1998, 12.06.1999, 17.06.2000 und 16.06.2001 außer Kraft.“

2. Änderungen „Wahlordnung“ (Anlage 2 Einladungsheft)

Es liegen Beschlussvorlagen zur Änderung der Wahlordnung vor. Es wird verwiesen auf Anlage Nr. 2 dieses Protokolls.

zu Antrag I. Anlage 2 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag II. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag III. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag IV. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag V. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag VI. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag VII. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

zu Antrag VIII. Anlage 2 Einladungsheft

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

Pause 11.45 Uhr bis 12.15 Uhr**3. Änderungen „Spielordnung“ (Anlage 3 Einladungsheft)**

Es liegen Beschlussvorlagen zur Änderung der Spielordnung vor. Es wird verwiesen auf Anlage Nr. 3 dieses Protokolls.

zu Antrag I. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag II. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag III. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag IV. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag V. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag VI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag VII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag VIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag IX. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag X. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XIV. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XV. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XVI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XVII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XVIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XIX. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XX. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXI.a. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXII.. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXIV. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXV. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXVI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXVII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXVIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXIX. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXX. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXXI. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXXII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

zu Antrag XXXIII. Anlage 3 Einladungsheft:

einstimmiger Beschluss, diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen

4. Änderungen „Spielsystem“ (Anlage 4 Einladungsheft)

Es liegt eine Beschlussvorlage des Vorstandes auf „Modifikation des Spielsystems der Landesranglisten U11 bis U19“ vor. Es ergeht ein einstimmiger Beschluss (bei einer Enthaltung), diesen Antrag in der vorgelegten Form anzunehmen.

5. Änderungen „Spielsystem“ (Anlage 5 Einladungsheft)

Es liegt eine Beschlussvorlage des Vorstandes auf „Modifikation des Spielsystems der Landesranglisten U15“ vor.

Eine Wortmeldung durch Michael Hewelt bezüglich der Sinnhaftigkeit dieses Vorschlages. Er hielte es für sinnvoller in der U15 Altersklasse weiterhin Doppel zu spielen, um Spielpraxis zu sammeln.

Nach Diskussion wird die Beschlussvorlage mit der Änderung dahingehend, dass es nun anstatt „U15“ „U13“ lauten soll, zur Abstimmung gestellt.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen. Damit ist die einfache Mehrheit erreicht und der Beschluss angenommen. Dieser lautet:

„Bei den Landesnachwuchsranglisten bis U13 wird kein Doppel gespielt.“

TOP 12:**Spielbetrieb****1. Spieler/Innen Mecklenburg- und Pommernliga**

Erneute Wortmeldung von Jürgen Teichmann. Er hinterfragt nochmals die Handhabung bezüglich des Einsatzes von ehemaligen aktiven bzw. leistungsstarken Spielern in den Breitensportligen. Nach langer Diskussion über den Begriff „Hobbysportler“ gibt es den Auftrag an den Vorstand bis zur nächsten Spielzeit 2012/2013 eine Klärung der Begriffe Hobbysport und Hobbysportler auszuarbeiten, um eine gültige Regelung zur Mannschaftsmeldung in den „Breitensportligen“ zu finden.

2. Terminvorschläge und Vergabe von Landesranglisten und Meisterschaften Saison 2011/12 (Anlage 3 „Tagungsmaterial III“ Einladungsheft)

a.)

Zu den Terminvorschlägen, welche durch den VP Pierron vorgelegt wurden, erfolgen keine Wortmeldungen.

b.)

<u>Veranstaltung</u>	<u>Bewerber</u>	<u>Abstimmung</u>	<u>Vergabe</u>
Landesrangliste U11/U15	Malchin	einstimmig	Malchin
2. Landesrangliste U13/U17/U19	Malchin	einstimmig	Malchin
LEM U11-U19	Greifswald, Schwerin	Greifswald 17 Schwerin 14 Enthaltung 2	Greifswald

LEM 019	Greifswald, Ribnitz	HGW 13 RIB 15	Ribnitz
3. LRT U11/U15	Ribnitz, Malchin	Enthaltung 4 Ribnitz 27 Malchin4 Enthaltung 2	Ribnitz
4. LRT U13/U17/U19 LMM U15/U19	Saßnitz, Malchin, Schwerin		
LEM 035	Güstrow	einstimmig	Güstrow
5. LRT U11/U15:	Malchin, Neubrandenburg	einstimmig	Neubrandenburg
6. LRT U13/U17/U19:	Bützow, Malchin, Güstrow, Schwerin	Bü 18, Ma 0, Gü 6, SN 3, Ent 4	Bützow

3. Spielpläne

Zu den Spielvorschlägen, welche durch den VP Pierron vorgelegt wurden, erfolgt eine Wortmeldung zum 5. Spieltag der „Mecklenburgliga“. Es wird einstimmig der Austragungsortwechsel von Rostock nach Ribnitz beschlossen.

4. Spielbetrieb Jugendbereich

Frank Richter bittet um Mitteilungen aus den Vereinen zur Vervollständigung der Angaben für jeden Ranglistenstarter (Name, Geburtsjahr).

TOP 13

Behandlung vorliegender Anträge

Keine vorliegenden Anträge.

TOP 14

Festsetzung des Tagungsortes für den 22. Ordentlichen Verbandstag

Anklam bewirbt sich um Ausrichtung des kommenden Verbandstages im Jahr 2012. Weitere Bewerbungen liegen nicht vor. Die Abstimmung erfolgt einstimmig zu Gunsten des Austragungsortes Anklam.

TOP 15

Verschiedenes

Die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Klärung der Spielberechtigung in den Breitensportligen bzw. Gründung einer weiteren Liga wird angeregt. Die Arbeitsgruppe wird sich aus je einem Vereinsmitglied des Greifswalder SV 98, von Grün-Weiß 90 Anklam, des 1. BC Pasewalk und des BSV Greifswald zusammensetzen. Die Ergebnisse sollen bis spätestens zum 31.12.2011 dem Vorstand präsentiert werden.

Sitzungsende:

Um 15.00 Uhr wird die Sitzung vom P Paul geschlossen.

Thomas Paul
Präsident BVMV

Matthias Redlich
Protokollführer